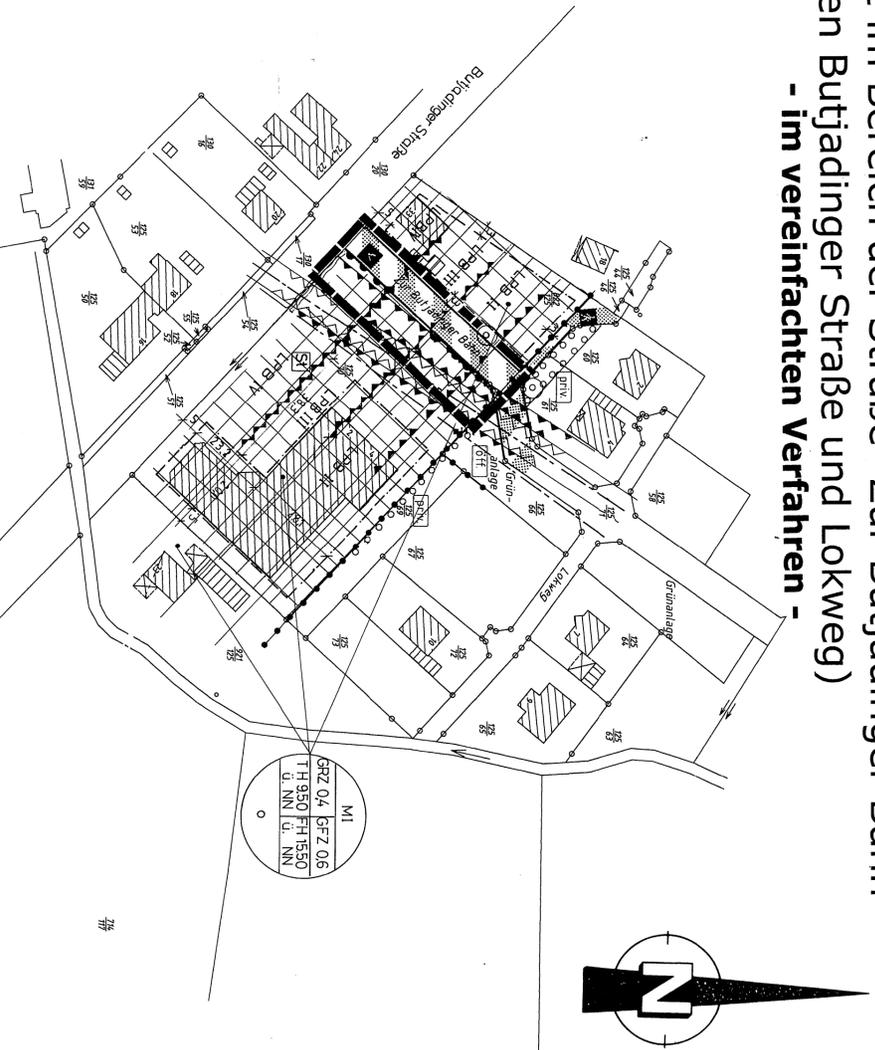


BEBAUUNGSPLAN NR. 100

- 1. ÄNDERUNG -

der
Stadt Nordenham
 (Gebiet im Bereich der Straße "Zur Butjadinger Bahn"
 zwischen Butjadinger Straße und Lokweg)
 - im vereinfachten Verfahren -



Planzeichenerklärung

(Gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

- Art der baulichen Nutzung**
- Mischgebiet
- Bauweise, Baufolien, Baugrenzen**
- Baugrenze
- Verkehrsfächen**
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung; verkehrsberechtigter Bereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Wasserflächen (Gräben, Gruppen, Teich)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - PRIV private Grünflächen
 - ÖFF öffentliche Grünflächen
 - Anpflanzen: Bäume

Textliche Festsetzungen

Bezogen auf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 sind die textlichen Festsetzungen für das Mischgebiet (MI) vom Bebauungsplan Nr. 100 übernommen. Lediglich für den Bereich der neuen Ein- und Ausfahrt nordwestlich des Parkplatzes an der Straße „Zur Butjadinger Bahn“ wird das Zufahrtsverbot aufgehoben.

Nachrichtliche Übernahme

- Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466) zugrunde.
- Diesem Bebauungsplan liegt die Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundgesetzblatt, Seite 2141) in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung mit Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I, Seite 137) zugrunde.
- Es wird darauf hingewiesen, daß ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, nichtspflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Nutzungsbeschränkung oder Vorkennungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Stellplätze
- LPB Lärmpegelbereich
- GFZ Grundflächenzahl
- GRZ Geschossflächenzahl
- offene Bauweise

BEBAUUNGSPLAN NR. 100

- 1. ÄNDERUNG -

der
Stadt Nordenham
 (Gebiet im Bereich der Straße "Zur Butjadinger Bahn"
 zwischen Butjadinger Straße und Lokweg)
 - im vereinfachten Verfahren -
 M 1: 5000



Präambel und Auserfugung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham diesen Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Nordenham, den 06.02.2001

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, 1. Änderung beschlossen.

Nordenham, den 06.02.2001

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Hochbau- und Stadtplanungsamt der Stadt Nordenham.
 Nordenham, den 06.02.2001
 Planverfasser

Verfahrensschlußvermerk

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 gemäß § 10 BauGB tritt das Zufahrtsverbot für den Bereich der neuen Ein- und Ausfahrt außer Kraft.
 Die übrigen Festsetzungen bleiben bestehen.

Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Vertretung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Nordenham, den 07. AUG. 2002

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innenhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Nordenham, den 24.08.11

Bürgermeister
 Stadtdirektor